

Protokollauszug vom

21.09.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11532, Zinzikerbach, Sanierung: Projektgenehmigung, Gebundenerklärung von 780 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.673-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Projekt Zinzikerbach, Kreuzung Binzhof-/Ruchwiesenstrasse bis Rietbach, Projekt-Nr. 11532, wird genehmigt.
2. Die Aufwendungen für die Realisierung im Gesamtbetrag von rund 780 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11532, belastet.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Entwässerung, Strasseninspektorat, Projekte, Vermessungsamt, Tiefbauamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Bei einer Kanalbegehung mit anschliessender materialtechnologischer Beprobung der Zinzikerbachseindolung im Jahr 2019 wurde für den Abschnitt Arvenweg/Eibenweg bis Riedbach festgestellt, dass der dortige Rechteckkanal 3000/1150 mm (Breite drei Meter, Höhe 1.15 Meter), welcher zwischen 1971/1972 sowie in 1986 erbaut wurde, diverse Schadstellen aufweist. Bei den Schäden handelt es sich vorwiegend um lokale Korrosionsstellen der Bewehrung und teilweise grössere Betonabplatzungen sowie um undichte Arbeitsfugen.

Mit der 2019 durchgeführten materialtechnologischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass derzeit noch eine manuelle Innensanierung durchgeführt werden kann und auf einen kostspieligen Ersatzneubau verzichtet werden kann.

2. Projekt

Die Ingenieurunternehmung Hunziker Betatech AG hat im Auftrag der Abteilung Entwässerung das Bauprojekt ausgearbeitet. Mit dem vorliegenden Projekt ist geplant, den Rechteckkanal 3000/1150 mm der Zinzikerbachseindolung auf dem Abschnitt Arvenweg/Eibenweg bis Riedbach mittels einer manuellen Innensanierung zu ertüchtigen.

3. Vernehmlassung

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen.

Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

4. Öffentliche Planauflage

Da es sich um eine Kanalinnensanierung handelt, erfolgen die Arbeiten weitestgehend innerhalb des bestehenden Kanalquerschnittes. Jedoch ist aus Sicherheitsgründen der Bau von zwei neuen Zwischenschächten vorgesehen. Für diese Arbeiten muss jeweils im Bereich des Archengewegs ein ca. zwei Meter x fünf Metern und auf der städtischen Parzelle OB12074 ein Meter x vier Meter grosses Kopfloch erstellt werden. Nach dem Bau des neuen Zwischenschachts wird der alte Belag wiederhergestellt.

Weitere Grabarbeiten sind nicht erforderlich. Der Kanal befindet sich auf beinahe der gesamten Strecke auf öffentlichem Grund. Teilweise unterquert der Bachwasserkanal private Parzellen an

deren Rand. In diesem Bereich wird jedoch nur innerhalb des Kanals gearbeitet, weshalb die privaten Parzellen an der Oberfläche nicht tangiert werden.

Es ist somit keine öffentliche Planaufgabe nach Wasserwirtschaftsgesetz und Gewässerschutzgesetz erforderlich.

5. Kosten

5.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 20.01.2022:

Bezeichnung	Betrag
Bauwerke	586 000.00
Diverses	8 000.00
Dienstleistungen	84 000.00
Bauherreneigenleistungen	27 000.00
Total (inkl. MwSt.)	704 000.00
Reserve Stadtrat für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) (1)	35 000.00
Reserve und Rundung (2)	40 000.00
Total Gebundenerklärung	780 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	780 000.00

(1) Entgegen Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt kann für die Ausführungsphase aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes und der damit verbundenen Kostengenauigkeit eine Kürzung der Stadtratsreserve für Unvorhergesehenes von 10 % auf 5 % vertreten werden.

(2) Für Kanalbauprojekte ist in der Regel eine BKP-Reserve von 10 % vorzusehen. Aufgrund des fortgeschrittenen Projektstands kann für die Ausführungsphase im vorliegenden Fall eine Kürzung der Position auf 5 % vertreten werden.

5.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11532
Projektbezeichnung	Zinzikerbach, Sanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Projektierung bewilligt am 17.12.2018	B	100 000.00
502012	Ausführung bewilligt am 17.12.2018	B	120 000.00
502012	Ausführung	S	660 000.00
Gesamtkredit			880 000.00

Jahr	Kostenart 502011	Kostenart 502012	Gesamtbetrag
2022	0.00	500 000.00	500 000.00
2023	0.00	200 000.00	200 000.00

Die Investitionsplanung ist wie folgt im Budget 2023 eingestellt:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Projektierung bewilligt am 17.12.2018	B	100 000.00
502012	Ausführung bewilligt am 17.12.2018	B	120 000.00
502012	Ausführung	§	660 000.00
Gesamtkredit		§	880 000.00

Jahr	Kostenart 502011	Kostenart 502012	Gesamtbetrag
Bisher	61 267.70	0.00	61 267.70
Hochrechnung 2022	25 000.00	550 000.00	575 000.00
2023	0.00	155 000.00	155 000.00
Reserven	13 732.30	75 000.00	88 732.30

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

6. Gebundenerklärung

6.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Es handelt sich um Sanierungsarbeiten. Für die Aufnahme der Ausführung besteht kein erheblicher örtlicher, sachlicher und zeitlicher Ermessensspielraum.

Örtlicher Ermessensspielraum:

Die Bacheindolung ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachlicher Ermessensspielraum:

Im Rahmen einer Vorstudie wurden diverse Sanierungsverfahren miteinander verglichen und auf deren Wirtschaftlichkeit geprüft. Die vorgesehene manuelle Kanalinnensanierung stellt die wirtschaftlich beste Lösung dar.

Zeitlicher Ermessensspielraum:

Ein Aufschieben der Sanierungsmassnahme wird von Seiten der Abteilung Entwässerung auf keinen Fall empfohlen. Durch ein Aufschieben würden sich die Sanierungskosten erhöhen, da die Bauwerksschädigungen voraussichtlich exponentiell zunehmen.

Die Durchführung der Massnahmen wird somit dringend empfohlen, damit Substanz und Gebrauchsfähigkeit der Bacheindolung erhalten bleiben.

6.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11532, zu belasten.

7. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Submission der Baumeisterarbeiten	September bis Oktober 2022
Baubeginn	ca. November 2022
Bauende	Januar/Februar 2023

8. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Verfügung Stadtingenieur vom 6. Februar 2019
2. Verfügung Vorsteherin Departement Bau 1. September 2021
4. Bericht zur Vernehmlassung vom 23. August 2022
- 5.2 Kostenvoranschlag

Beilagen (öffentlich):

3. Auszug Budget 2022
5. Projektdossier:
 - 5.1 Technischer Bericht
 - 5.3 Beilage 1: Wasserhaltungskonzept
 - 5.4 Beilage 2: Statischer Bericht
 - 5.5 Situation Übersicht M 1:1000
 - 5.6 Situation 1 M 1:250
 - 5.7 Situation 2 M 1:250
 - 5.8 Normalprofile M 1:10